

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 25

11. September 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 1985
 - 2) Opfer am Reformationsfest, 3. November 1985
 - 3) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1985
 - 4) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 9. Juli 1985
 - 5) Entschließung der Landessynode zu „Kirche und Arbeitswelt“ und Erklärung zur Jugendarbeitslosigkeit vom 15. Juni 1985
 - 6) Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie Württemberg
 - 7) Diakonisches Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V.
 - 8) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1985
 - 9) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1985
 - 10) Dienstsachrichten

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 20. Oktober 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. August 1985

AZ 52.14-5 Nr. 168

Am 20. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Oktober 1985, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag steht unter dem Thema „Ich habe einen Menschen“. Ein Verteilblatt mit Informationen über Angebote und Hilfen der Diakonie geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeinden und allen Helfern für ihre Opferbereitschaft und bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Opfersammlung. Er bittet, das Opfer schon am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 13. Oktober 1985, anzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Im fünften Kapitel des Johannesevangeliums wird von einem Mann berichtet, der 38 Jahre krank am Ufer des Teichs Bethesda lag. Nie-

mand fand sich in dieser langen Zeit bereit, ihm dabei zu helfen, die heilenden Fluten zu erreichen. Als Jesus eines Tages vorüberkam und ihn fragte: „Willst du gesund werden?“, antwortete der Mann: „Herr, ich habe keinen Menschen . . .“. Keinen Menschen haben, der einem weiterhilft – das ist eine bittere Erfahrung. So wie Jesus sich damals vor den Toren Jerusalems des Hilfebedürftigen angenommen hat, nehmen sich seither Christen hilfebedürftiger Menschen an. Ein Weg, Einsamen, Kranken und Gebrechlichen über eine notvolle Strecke des Lebens zu helfen, ist die Nachbarschaftshilfe. Ein Weg, der dahin führen soll, daß zahlreiche Frauen und Männer sagen können: „Ich habe einen Menschen!“ – Ich habe einen Menschen. Unter diesem Motto steht die Sammlung für die Diakonie im Oktober 1985. Die Diakonie möchte den weiteren Aufbau und Ausbau der Nachbarschaftshilfe unterstützen und erbittet Ihre Gabe für diesen wichtigen diakonischen Dienst.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungskosten 75% des Gottesdienstopfers und des Sammelertrags bis spätestens 22. November 1985 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postscheckkonto Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70), 25% des Opfers und des Sammelertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen. Über die Diakonische Bezirksstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Aufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln. Diese Aufstellung soll möglichst nach Opfer- und Sammlungsertrag aufgeteilt sein.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahregabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 71/5, verwiesen.

I. V.
Aichelin

Opfer am Reformationsfest, 3. November 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 29. Juli 1985
AZ 52.13-11 Nr. 55

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Weltbibelhilfe bestimmt. Die Landeskirche unterstützt die Deutsche Bibelgesellschaft bei

der Erfüllung ihrer weltweiten Aufgabe. Dieses Jahr sollen mit Hilfe des Opfers Vollbibeln und Neue Testamente für Uganda hergestellt werden.

Uganda liegt in Ostafrika. 1984 wurden dort über 400.000 Bibeln oder einzelne biblische Schriften abgegeben. Die Ugandische Bibelgesellschaft spricht von einem „Durst nach dem Wort Gottes“. Junge Leute und Teilnehmer von Leselernkursen fragen nach Bibeln. Wer sonntags zur Kirche geht und eine Bibel besitzt, trägt sie für jedermann sichtbar bei sich. Schulkinder, die eine Bibel mit Bildern ihr eigen nennen, behandeln diese als ihren kostbarsten Besitz.

In den Jahren 1985/86 wird man rund 700.000 DM brauchen. Es sollen z.B. 33.000 Bibeln in verschiedenen Sprachen gedruckt werden. In dem Land, das unter einer schweren Teuerung leidet, darf eine Bibel nicht 30 Mark kosten. Damit jede Bibel nur 5 Mark kostet, braucht die Ugandische Bibelgesellschaft in Kampala von uns 400.000 DM Zuschuß.

Eine Schwester aus Kampala sagte: „Die Leute draußen denken, daß wir nur Nahrung und Kleidung brauchen; aber der Hauptmangel Ugandas ist geistlicher Art“.

Die Württ. Bibelgesellschaft bereitet ein Faltblatt mit Bildern vor und wird es in größerer Stückzahl den Pfarrämtern zustellen. Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und folgende Abkündigung zu verlesen:

In Uganda in Ostafrika wurden im Jahr 1984 400.000 Bibeln oder einzelne biblische Schriften abgegeben. Schulkindern ist die bebilderte Bibel ein kostbarer Besitz; junge Leute und Teilnehmer von Leselernkursen fragen nach Bibeln. In einem Land, das unter Teuerung leidet, darf eine Bibel nicht 30 Mark kosten. Damit sie nur 5 Mark kostet, werden 400.000 DM Zuschuß erbeten. Dafür erbittet die Deutsche Bibelgesellschaft das Opfer dieses Sonntags. Tragen Sie bitte zu jenem Zuschuß bei!

Eine ugandische Schwester sagte: „Die Leute draußen denken, daß wir nur Nahrung und Kleidung brauchen; aber der Hauptmangel Ugandas ist geistlicher Art.“

I. V.
Sorg

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 14. Juni 1985

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18) in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes vom 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Ein Verzicht auf Dienstbezüge nach § 3a des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 und eine zeitweilige Absenkung der Dienstbezüge nach Abschnitt III Ziff. 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971 haben keine Auswirkung auf die Ansprüche des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen nach diesem Gesetz.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Bei Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrags nach § 23 Württ. Pfarrergesetz wird der sich ohne diese Einschränkung ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne die Einschränkung des Dienstauftrags als ruhegehaltsfähige Dienstzeit erreicht worden wäre. Der so errechnete Ruhegehaltssatz darf fünfunddreißig vom Hundert nicht unter- und fünfundsiebzig vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Beurlaubung nach § 19 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz sowie bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 50 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz, die nicht der Aufnahme einer im kirchlichen Interesse liegenden Berufstätigkeit dient.

(4) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrags oder einer Beurlaubung vor dem 1. August 1985 werden bei Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

3. Folgender § 30a wird eingefügt:

„§ 30a Verzicht auf Versorgungsbezüge

Ein nach diesem Gesetz Versorgungsberechtigter kann durch schrift-

liche Erklärung gegenüber dem Oberkirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil seiner Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht auf Versorgungsbezüge hat keine Auswirkungen auf andere Ansprüche nach diesem Gesetz. Er kann jederzeit widerrufen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 1985

I. V.
Sorg

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 9. Juli 1985

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert am 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 282), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „2. bei Witwen 60 v.H. des Betrags nach Nummer 1;
- 3. bei Waisen 20 v.H. des Betrags nach Nummer 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, den 29. Juli 1985

I. V.
Sorg

Entschließung der Landessynode zu „Kirche und Arbeitswelt“ und Erklärung zur Jugendarbeitslosigkeit

vom 15. Juni 1985

A Entschließung zu „Kirche und Arbeitswelt“

1. Die Synode der Evang. Landeskirche in Württemberg hat sich auf ihrer Synodaltagung vom 13. bis 15. Juni 1985 schwerpunktmäßig mit dem Thema „Kirche und Arbeitswelt“ befaßt. Viele Glieder unserer Kirche erleben und erleiden die Veränderungen mit, die durch technologische Umwälzungen und das bedrohliche Steigen der Arbeitslosigkeit hervorgerufen werden. In dieser Situation haben wir als Synode versucht, uns zu informieren und zugleich praktische Hilfestellung zu geben.

Mit der Studie „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Jahr 1982 sind wir uns darin einig, daß es der Kirche nicht um eine „Belehrung der Welt“ geht, sondern um ein bewußtes Mitdenken und Mittragen. Weil unsere Hoffnung nicht von dieser Welt ist, brauchen wir angesichts der Realitäten dieser Welt nicht zu resignieren. Von daher haben wir die Chance und die Aufgabe, auch diese Fragen von der Warte des Evangeliums aus zu sehen und nach Möglichkeit eigene Anstöße zu vermitteln.

2. Wir richten uns aus an Grunderkenntnissen aus der Heiligen Schrift: Der Mensch ist beauftragt, die Welt zu bebauen und zu bewahren (1. Mose 2.15). Die Arbeit ist also Dienst an Gottes guter Schöpfung. Sie dient der Erhaltung des Lebens, auch des Lebens derer, die sich nicht durch eigene Arbeit ernähren können.

Weil wir Menschen aber an Gottes Auftrag schuldig geworden sind und immer wieder schuldig werden, bleibt Arbeit widersprüchlich. Sie bedeutet auch Last, Mühe und Schweiß (1. Mose 3.19). Sie ist immer auch von Konflikten zwischen den Menschen, von Mißerfolg und Sinnlosigkeit bestimmt. Wir bleiben darauf angewiesen, daß der Schöpfer seine Welt bewahrt. Das letzte Ziel unseres Lebens ist das Reich Gottes, das jenseits aller Arbeit liegt.

Der Mensch bleibt Gottes geliebtes Geschöpf, zu dessen Erlösung Jesus Christus gestorben ist. Von daher hat der Mensch eine einzigartige Würde. Sie hängt nicht davon ab, ob und wie er arbeiten kann.

3. Wir sehen uns herausgefordert durch Fragen wie diese: Wird das Leistungsprinzip nicht manchmal falsch betont? Wird der Sinn der Erwerbs-

arbeit nicht zu ausschließlich im Besitz vieler Güter gesehen? Ist unsere Wirtschaftsordnung darauf vorbereitet, bei uns und weltweit einen angemessenen Beitrag zu den Verteilungsproblemen zu leisten?

Besorgniserregend ist die Tendenz der Ausgrenzung und Abkoppelung von Arbeitslosen und anderen Gruppen. Die Frage, ob eine Mitmenschlichkeit möglich ist, die nicht nur die partikularen Interessen und Bedürfnisse von einzelnen und einzelnen Gruppen wahrt, sondern die Bereitschaft zum Teilen und den Dienst für andere einschließt, wird immer drängender.

Die rasche Entwicklung der Technik, insbesondere der Informationstechnik, wirkt auf die Lebensbedingungen der Menschen, gerade auch in der Arbeitswelt, einschneidend ein. Nehmen dabei „Sachzwänge“ ihren Lauf? Wie kann auch hier die Würde des Menschen, wie sie in der Bibel erkennbar wird, Richtschnur bleiben? Wie können wir Bemühungen zur Humanisierung der Arbeitswelt unterstützen? Ist nicht das Gebot der Ruhe am siebenten Tag ein Hinweis darauf, daß nicht der Mensch für die Arbeit, sondern die Arbeit für den Menschen da ist? Besteht nicht die Gefahr, daß die verschiedenen Lebensbereiche, zum Beispiel Betrieb, Familie und Kirche noch weiter auseinandergerissen werden?

4. Wir sind als Kirche selbst gefragt, wie wir uns als Arbeitgeber verhalten. Wir haben dankbar zur Kenntnis genommen, daß in den vergangenen sieben Jahren in den Kirchengemeinden 1159, in den Kirchenbezirken 427 und in der Landeskirche 671 neue Personalstellen geschaffen wurden. Auch weiterhin muß alles getan werden, um die bestehenden Arbeitsplätze mindestens zu erhalten. Allerdings sehen wir ganz nüchtern, daß der finanzielle Spielraum der Kirche enger geworden ist.
5. Für hilfreich halten wir folgende Initiativen und Maßnahmen:
 - 5.1 Der von der Landeskirche und vom Diakonischen Werk verantwortete Fonds „Für Arbeit und Ausbildung“ soll fortgeführt, möglichst bekanntgemacht und ausgebaut werden.
Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiter sollen auf die gemeinsame Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gegenüber den Arbeitslosen angesprochen werden.
 - 5.2 Auf regionaler und, wo es möglich ist, auch auf lokaler Ebene sollten kooperationsfähige Arbeitsloseninitiativen unterstützt werden.
 - 5.3 Wir ermutigen die kirchlichen Dienste und die besonderen Gliederungen und Initiativen im Rahmen unserer Landeskirche, wie z. B. das Diakonische Werk, die Evang. Akademie Bad Boll, die kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt, das Evang. Jugendwerk, die Evang. Arbeitnehmerschaft, den Arbeitskreis Evang. Unternehmer oder die Arbeitsgemein-

schaft Evang. Jugend in Württemberg, ihre Hilfestellungen im Sinne dieser Entschließung weiterzuführen und weiter zu entwickeln.

- 5.4 Wir sollten Schritte überlegen, wie wir zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen Arbeitslosen, Arbeitnehmern aller Einkommensgruppen sowie Selbständigen und Beziehern von Vermögenserträgen beitragen können.

Wir sollten darüber nachdenken, was es heißt, im Blick auf vorhandene Arbeit brüderlich zu teilen.

Demgemäß sollten alle Möglichkeiten erwogen werden, wie im Rahmen kirchlicher Dienste und Einrichtungen vermehrt Angebote von Teilzeitbeschäftigungen und andere Formen von Arbeitszeitverkürzungen gefunden werden können. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die besonderen Bedingungen im Bereich der Diakonie zu berücksichtigen.

Wir sollten darauf bedacht sein, daß durch die Entwicklung des Gehaltsgefüges die Einkommensgerechtigkeit gewahrt bleibt.

- 5.5 Wir sollten uns auch weiterhin darum bemühen, Gesprächsmöglichkeiten mit und unter den Betroffenen sowie allen am Wirtschaftsleben Beteiligten zu schaffen. Gute Kontakte zu Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sind dabei wichtig.

- 5.6 Wir wollen einzelne engagierte Christen durch den Zuspruch des Evangeliums in ihrer Verantwortung stärken, ob auf Arbeitnehmer- oder auf Arbeitgeberseite, ob in Wirtschaft oder Politik.

- 5.7 Ein besonderes Augenmerk sollte auf diejenigen gerichtet werden, die aufgrund ihrer körperlichen und seelischen Verfassung den immer mehr steigenden Leistungsnormen unserer Gesellschaft nicht mehr entsprechen können. Sie sollten mitgetragen und wo es geht, in ihnen angemessenen Arbeitsverhältnissen sinnvoll beschäftigt werden.

- 5.8 Wir sollten uns bemühen, die zunehmende Isolierung von Arbeitslosen zu überwinden. Dabei sollten nicht nur eine materielle Mindestversorgung gesichert, sondern auch die Einbindung in die Gemeinschaft sowie die Sinnzusammenhänge unserer Gesellschaft bedacht werden.

- 5.9 Die Gemeindeglieder bitten wir zu prüfen, ob in einer Zeit längerfristiger Arbeitslosigkeit die Beschäftigung beider Ehegatten wirklich notwendig ist, oder ob bei hohem Verdienst eines Ehepartners nicht der andere ganz oder teilweise seinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Diese Entscheidung darf nicht nur zu Lasten der Frauen getroffen werden. Die Tätigkeit der Mutter muß eine Aufwertung erfahren. Ihre Berufsabstinenz sollte honoriert werden durch Anschlußhilfen an die Arbeitswelt und bevorzugte Wiedereinstellung.

6. Wir gehen davon aus, daß alle diesbezüglichen Initiativen und Maßnahmen sowohl das praktische Helfen als auch die Orientierung am Evangelium im Auge haben.
7. Interessierten Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und christlichen Kreisen bieten wir die bei unserer Tagung entstandene Sammlung „Hilfen für Arbeitslose“ als praktischen Wegweiser an.
Wir empfehlen, insbesondere die Veröffentlichung der Kammer der EKD für soziale Ordnung über die „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen“ (1982) zu studieren, dortige Anstöße und Vorschläge mit zu bedenken und, wo es möglich ist, mit zu verwirklichen.

B Erklärung zur Jugendarbeitslosigkeit

Junge Menschen empfinden Arbeitslosigkeit oder drohende Arbeitslosigkeit und die Unsicherheit hinsichtlich der Berufswahl als tiefe Sinnkrise des Lebens. Die Württ. Evang. Landessynode fordert dazu auf, Jugendliche in dieser Krise zu begleiten durch Mitdenken, Mittragen und konkrete Hilfe. Sie hält folgendes für notwendig:

1. Maßnahmen im Bereich der Erwerbsarbeit

- Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, daß in den vergangenen Jahren vermehrt Ausbildungsplätze geschaffen wurden. Das Angebot an Ausbildungsplätzen sollte weiterhin der Nachfrage angepaßt werden.
- Gerade zugunsten der Einstellung von jungen Menschen sollte die vorhandene Arbeit mehr als bisher geteilt werden (Arbeitszeitverkürzung, Teilzeitarbeitsplätze, jobsharing).
- Wir bitten um Abbau von Überstunden zugunsten von Neueinstellungen junger Arbeitskräfte.
- Wir ermutigen die Verantwortlichen in Parlament, Regierung und Verwaltung, auch unbequeme Entscheidungen zu treffen (z. B. im Hinblick auf Nebentätigkeit und Schwarzarbeit).
- Bei der Festlegung von Stellenplänen im kirchlichen und staatlichen Bereich sollte neben der finanziellen Gegebenheit auch die Situation arbeitsloser junger Menschen bedacht werden.

2. Kompensatorische Maßnahmen

Da es sich um eine wirtschaftliche Strukturkrise handelt, wird die Erwerbslosigkeit nicht so schnell zu beseitigen sein. Deshalb sind zusätzlich ausgleichende Maßnahmen für Jugendliche notwendig:

- In den Kirchengemeinden müssen Überlegungen angestellt werden, wie man arbeitslosen Jugendlichen konkret helfen kann.

- Die Seelsorge an arbeitslosen Jugendlichen muß verstärkt werden.
- Jugendlichen muß bei der Entscheidung für den richtigen Beruf jede denkbare Hilfestellung gegeben werden. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen und Belastungen der Arbeitswelt.
- Kirchengemeinden sollten konkrete Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche und bei der Vermittlung von Tätigkeiten außerhalb der Erwerbsarbeit leisten.
- Gerade bei jungen Menschen wirkt sich die Isolation durch Arbeitslosigkeit notvoll aus. Kontakte zwischen Jugendlichen mit Arbeitsplatz und arbeitslosen Jugendlichen sollten deshalb bewußt angeregt werden.

3. *Notwendige Überlegungen zum Sinn der Arbeit*

Das christliche Arbeitsethos leitet sich vom biblischen Verständnis des Menschen her. Der Mensch ist einerseits als Ebenbild Gottes ein zu schöpferischer Arbeit bestimmtes Wesen, andererseits erlebt er als Folge des Sündenfalls die Arbeit oft als mühsam und vergeblich. Seinen Wert leitet er aber allein davon ab, daß er trotz allem und mit allen Schwächen ein von Gott geliebtes Wesen ist. Gerade eine protestantische Kirche muß sich deshalb deutlich distanzieren einerseits von jeder Mißachtung der Arbeit, andererseits von jeder Form der „Arbeitsreligion“, die den Erfolg der Arbeit zum alleinigen Lebenszweck erklärt.

- Jugendlichen muß immer wieder gesagt werden, daß jeder einzelne von ihnen von unersetzbarem Wert ist. Daraus erwachsen Hoffnung und Lebenssinn.
- Jugendlichen gegenüber darf (z. B. in Schulen) kein Arbeitsethos vertreten werden, das den Wert des Menschen nur in der Leistung sieht, sonst müssen arbeitslose Jugendliche die Situation einer Arbeitslosigkeit als persönliches Versagen empfinden.
- Eltern und Erzieher sollten vorleben, daß der Sinn des Lebens nicht in immer mehr gesteigerten Konsummöglichkeiten zu finden ist.
- Jugendliche sollen erkennen, daß der Mensch den Sinn seines Lebens unabhängig von der Erwerbsarbeit verwirklichen muß.

Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 1985

AZ 23.02-5 Nr. 38

Mitglieder der II. Arbeitsrechtlichen Kommission für Landeskirche und

Diakonie Württemberg und deren Stellvertreter nach §§ 7 bis 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125ff) sind nach dem Stand vom 1. Juli 1985:

**a) Vertreter (Mitglieder) der
Mitarbeiter im kirchlichen
Dienst**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

**b) Vertreter (Mitglieder) der
Mitarbeiter im diakonischen
Dienst**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]

3.	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	[REDACTED]	[REDACTED]
5.	[REDACTED]	[REDACTED]
6.	[REDACTED]	[REDACTED]

**c) Vertreter (Mitglieder) von
Leitungsorganen kirchlicher
Körperschaften der
Evang. Landeskirche in Württ.** **Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1.	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	[REDACTED]	[REDACTED]

- | | | |
|----|--|--|
| 5. | | |
| 6. | | |

**d) Vertreter (Mitglieder) von
Leitungsorganen aus dem
Bereich des Diakonischen
Werks Württemberg**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |

Die Amtszeit der II. Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 1. Januar 1985 begonnen und endet am 31. Dezember 1988.

Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission 1985:

Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission: Gerokstraße 19,
Postfach 92, 7000 Stuttgart-1.

I.V.
Dr. Dummler

**Diakonisches Werk der evang. Kirche
in Württemberg e.V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Juli 1985
AZ 54.101 Nr. 1

Der Landesausschuß des Diakonischen Werks wählte in seiner Sitzung am
1. Juli 1985 für die Wahlperiode von Juli 1985 bis Juli 1990

[REDACTED] zum Vorsitzenden und

[REDACTED] zum stellvertretenden

Vorsitzenden

des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.

Der Oberkirchenrat hat der Wahl zugestimmt.

I.V.
Dr. Dummler

**Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung
Sommer 1985**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Juli 1985
AZ 22.81-3 Nr. 46

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1985 haben bestanden:

Klein, Dr. Hans-Martin, ein
 Krasner, Glucke, aus Kl.
 Klein, Knacke-Baumw. v. B.
 Koch, Dietz, aus M. v. M.
 Kochenbörner-München, M.
 Köstlin, Reinhard, aus S.
 Köstlin-Böhm, Reinhard, aus S.
 Langensack, Klaus, aus B.
 Lutz, Martin, aus K.
 Mair, Fritz, Günther, aus B.
 Markt, Friedrich-Thomas, aus R.
 Mach, Bruno, aus K.
 Salla, Heinz, Alfred, aus K.
 Zentel, Margit, aus O.
 Schmitz, Ursula, aus K.
 Schüringer, Klaus, aus S.
 Schatzow, Karl, Reinhold, aus S.
 Seifert, Hans, O.
 Sponner, J. v. S.
 Beck, Winfried, aus S.
 Späth, Hilke, aus S.
 Spitz, Josef, aus N.
 Stein, Klaus, aus S.
 Stamm, J. v. S.
 Thibaut, Andreas, aus S.
 Thiele, Johann, aus S.
 Tietz, Martin, aus S.
 Wildermuth, Fritz, aus S.
 Woschke, D. v. S.
 Zuber, Dorothea, aus S.
 Zschorn, Hans, P.
 [Redacted]
 [Redacted]
 [Redacted]
 [Redacted]
 [Redacted]

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

I.V.
 Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat nach Beschluß des Diakonischen Rates der Evang. Kirche in Deutschland den [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1985 zum Vizepräsidenten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

[REDACTED] wird, nachdem ihm eine Dozentur für Religions- und Missionswissenschaft an der Kirchlichen Hochschule in Berlin übertragen wurde, mit Ablauf des 31. August 1985 entlassen. Der Landesbischof hat ihm auf diesen Zeitpunkt die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED] wird ihrem Antrag entsprechend ab 1. September 1985 für die Dauer von zunächst zwei Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] zum Pfarrer für evangelischen Religionsunterricht auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in F r e u d e n s t a d t beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1985 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in S t u t t g a r t - B a d C a n n s t a t t (Gutenbergschule) beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit einem auf 50 v.H. eingeschränkten Dienstauftrag an der Gewerblichen Schule II in R e u t l i n g e n betraut.

[REDACTED] wird unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Evang. Kirche am La Plata in Argentinien freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 für die Dauer von fünf Jahren zum Dienst bei der Methodistenkirche in Jamaika freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. August 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle IV am Münster Ulm, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. August 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, Abt. Gemeindeaufbau und -beratung, Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] [REDACTED] auf die Pfarrstelle II Renningen, Dek. Leonberg;
- mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] [REDACTED] auf die Pfarrstelle Altbach, Dek. Esslingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] [REDACTED] auf die Pfarrstelle Conweiler, Dek. Neuenbürg;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche Heidenheim, Dek. Heidenheim;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Weissach, Dek. Leonberg;

b) in den Ruhestand versetzt:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED] [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED] [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. November 1985 [REDACTED] [REDACTED] (künftig in St. Georgen-Peterzell).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 29. Juni 1985 [REDACTED] [REDACTED];

am 27. Juli 1985 [REDACTED] [REDACTED];

am 5. August 1985 [REDACTED] [REDACTED].

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.